

für das Grundstück Ollenhauerstraße 67-68

im Bezirk Reinickendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet (§ 1 BauVO)	WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	z.B. III
Reines Wohngebiet (§ 3 BauVO)	WR	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. III-V
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)	WA	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. III-V
Besonderes Wohngebiet (§ 5 BauVO)	WB	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. III-V
Dorfgebiet (§ 6 BauVO)	WD	Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Mischgebiet (§ 7 BauVO)	MI	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Kerngebiet (§ 8 BauVO)	KE	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Gewerbegebiet (§ 9 BauVO)	GE	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Industriegebiet (§ 10 BauVO)	GI	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Sondergebiet (Erholung) (§ 11 BauVO)	SO	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Sonstiges Sondergebiet (§ 12 BauVO)	SO	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Wochenendhausgebiet (§ 13 BauVO)	WO	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Klinikgebiet (§ 14 BauVO)	KL	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Geschäftszahl (§ 15 BauVO)	GF 500 m ²	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Baumassenzahl (§ 16 BauVO)	BA 4000 m ²	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2
Grundflächenzahl (§ 17 BauVO)	GR 100 m ²	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. TH 13,2

Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung

Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für

Sonstige Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

Eintragungen als Vorschlag

Planunterlage

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden

Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990

Aufgestellt: Berlin, den 11. März 1991

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Hinsch
AmtsleiterHampel
BezirksstadtratWeber
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 7.10.1991 bis 21.10.1991 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung der

Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9.12.1992 erhalten.

Berlin, den 28.7.1993

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Weber
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1

des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Mai 1995

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Wolfgang Nagel

Die Verordnung ist am 16.5.95 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 319 verkündet worden.

Zeichenerklärung

Bauflächen

Verkehr

Freiflächen, Wasserflächen

Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der Umwelt

Ver- und Entsorgungsanlagen

Gemeinbedarfsflächen

Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung

Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für

Sonstige Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

Eintragungen als Vorschlag

Planunterlage

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden

Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990

Aufgestellt: Berlin, den 11. März 1991

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Hinsch
AmtsleiterHampel
BezirksstadtratWeber
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 7.10.1991 bis 21.10.1991 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung der

Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9.12.1992 erhalten.

Berlin, den 28.7.1993

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Weber
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1

des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Mai 1995

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Wolfgang Nagel

Die Verordnung ist am 16.5.95 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 319 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das

Deckblatt vom 22.10.1991 mit Änderung vom 10.3.1992

(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 der

Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht

Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen unzulässig

Dies gilt nicht für Tiefgaragen.

3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der

Festsetzung.

4. Die Fläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

und mit einem Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Grundstücks-

eigentümers des Grundstücks Ollenhauerstraße 64 B und 64 C zu

belasten.

5. Entlang der Ollenhauerstraße müssen zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthalts-

räumen in Wohnungen ein bewertetes Luftschalldämmmaß (R'w res nach

DIN 4109, Ausgabe November 1989) von mindestens 45 dB aufweisen.

6. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindung zum An-

pflanzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Be-

pflanzungen sind zu erhalten.

Dies gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tief-

garagen) hergestellt werden. Die Erdschicht über der Tiefgarage

muß mindestens 0,6m betragen.

Die Bindungen zum Anpflanzen gelten nicht für Wege, untergeordnete

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 der

Baunutzungsverordnung.

7. Die rückwärtige Außenwandfläche des Gebäudes auf dem Grundstück

Ollenhauerstraße 67-68 ist mindestens zu 50% mit selbstklimmenden,

rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

8. Flachdächer und Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 30°

sind zu begrünen, dies gilt nicht für technische Einrichtungen und

für Beleuchtungsflächen.

9. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen

Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche

Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art

enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000

Stand 1.89

XX-126-1

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000

Stand 1.89

XX-126-1

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000

Stand 1.89

XX-126-1